Statuten Verein Kunst Schwyz

Verein
Kunst
Schwyz

Artikel 1 **Name, Rechtsform, Sitz**

1.1 Der «Verein Kunst Schwyz» ist eine Vereinigung von bildenden Künstlern mit Bezug zum Kanton Schwyz im Sinne der Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz des Vereins: Verein Kunst Schwyz, Burggasse 5, 8852 Altendorf

Artikel 2 **Zielsetzungen**

2.1 Der Verein will allen Mitgliedern ein Forum für Gespräch und Erfahrungsaustausch sein.

2.2 Er vertritt gemeinsame Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit im Allgemeinen und gegenüber öffentlichen und privaten Institutionen im Besonderen.

2.3 Er will die Kontakte zwischen Kunstinteressierten und Kunstschaffenden fördern.

Artikel 3 **Tätigkeiten**

Zur Erreichung dieser Ziele:

3.1 veranstaltet der Verein regelmässige Zusammenkünfte und Aktivitäten für ihre Mitglieder,

3.2 pflegt er Kontakte mit öffentlichen und privaten Kunst- und Kulturinstitutionen,

3.3 arbeitet er mit den Medien zusammen,

3.4 kann er Gruppen- oder Einzelausstellungen für ihre Mitglieder oder eingeladene Gäste organisieren.

Artikel 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern folgender Gruppen zusammen:

4.1
a. Aktiven Mitgliedern (Künstlerinnen und Künstler)
b. Gönnermitgliedern
c. Kollektivmitgliedern (Private und öffentliche Vereinigungen und Institutionen)
d. Ehrenmitglieder

4.2 Künstlermitglied kann werden, wer Kunstschaffende(r) ist und einen engen Bezug zum Kanton Schwyz hat.

4.3 Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Aufnahmekommission des Vereins.

4.4 Austrittsgesuche können nur auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

4.5 Jede/r Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das laufende Jahr.

4.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen (Verstoss gegen die Vereinssatzungen, Schuldung des Jahresbeitrages, etc.) ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Vorstandsentscheid innert 30 Tagen rekurrieren. Bestätigt dieser den Ausschluss, so ist dieser endgültig.

Artikel 5 **Organe**

5.1 *Die Organe des «Vereins Kunst Schwyz» sind:*

a. die Generalversammlung
b. der Vorstand
c. die Rechnungsrevisoren
d. die Fach- und Arbeitsgruppen, inkl. Aufnahmekommission

Artikel 6 **Generalversammlung**

6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des «Vereins Kunst Schwyz».

6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

6.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden. Im letzten Fall hat die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert 30 Tagen zu erfolgen.

6.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

6.5 Zu Beginn der GV stellt der/die Präsident/in oder ein/e von der MV dafür gewählte/r Tagespräsident/in die statutengemässe Einberufung fest, lässt die Stimmenzähler wählen und ermittelt die Zahl der Stimmberechtigten.

6.6 *Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:*

a. Wahl der Stimmenzähler
b. Genehmigung Protokolls der letzten Generalversammlung
c. Genehmigung der Traktandenliste
d. Jahresbericht zur Vereinstätigkeit
e. Wahlen (Eintritte/Austritte)
f. Jahresrechnung, Erfolgsrechnung und Bilanz,
g. Revisionsbericht, Décharche
h. Budget , Festlegung des Mitgliederbeitrags
i. Statutenänderungen
j. Festlegung der Mitgliederbeiträge
k. Genehmigung Jahresprogramm
l. Anträge
m. Verschiedenes
n. Vorstellung der Neumitglieder

Artikel 7 **Vorstand**

7.1 Der Vorstand repräsentiert die im Verein vertretenen Mitgliedergruppen und Tätigkeitsgebiete.

7.2 *Aus den Mitgliedern des Vereins bestimmt die Generalversammlung:*

a. den/die Präsident/in
b. den/die Vizepräsident/in
c. den/die Aktuar/in
d. den/die Kassier/in
e. bis fünf Beisitzer/innen

Können einzelne Chargen nicht besetzt werden, versieht diese der Gesamtvorstand. Ausnahmsweise kann ein nicht maximal besetzter Vorstand bis zur maximal zulässigen Anzahl von neun Vorstandsmitgliedern maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder durch Kooptation selber einsetzen, wo dem ordentlich gewählten Vorstand entweder fachliche oder ressourcenmässige Mittel zur Erfüllung seiner statutarischen Aufgaben sonst fehlten. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur ordentlichen Wahl vorzuschlagen; im weiteren arbeiten sie im Vorstand unter den gleichen, ehrenamtlichen Bedingungen wie die gewählten Vorstandsmitglieder.

7.3 Mindestens die Hälfte des Vorstandes besteht aus Aktivmitgliedern.

7.4 Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Aktivitäten, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, die nach Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.

7.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/in, oder eines dafür bestimmten Vorstandsmitglieds, oder auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder, mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; der/die Präsident/in oder das ersatzweise einladende Vorstandsmitglied hat das Recht des Stichentscheides.

7.6 *Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:*

a. je zwei Vorstandsmitglieder zu zweien
b. Fach- und Arbeitsgruppenleiter/innen, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind, zu zweien mit einem Vorstandsmitglied

7.7 Für die Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder innerhalb des Vorstands und innerhalb der Fach- und Arbeitsgruppen ist die elektronische Kommunikation der schriftlichen gleichgestellt. In allen Gremien des Vereins, ausser in der Generalversammlung, sind Zirkularbeschlüsse zulässig.

7.8 Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll; die Mitgliederversammlung führt über alle oder einzelne Geschäfte ein ausführliches Protokoll nur dann, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefordert wird.

Artikel 8 Rechnungsrevisoren

8.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

8.2 Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und legen ihren Bericht schriftlich zuhanden der Generalversammlung vor.

8.3 Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen und die Einhaltung der Budgets der Fach- und Arbeitsgruppen zu überprüfen.

Artikel 9 Fach- und Arbeitsgruppen, inkl. Aufnahmekommssion

9.1 Der Vorstand oder die Generalversammlung kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Fach- bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen der Fach- bzw. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand in besonderen Reglementen umschrieben.

9.3 In der Regel wird eine Fach- bzw. Arbeitsgruppe von einem Vorstandsmitglied präsidiert.

9.4 Mitglieder der Fach- bzw. Arbeitsgruppen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Artikel 10 Finanzen

10.1. *Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:*

a. Mitgliederbeiträgen
b. Gönnerbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand oder Schenkungen
c. Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen

10.2 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, spätestens bis 1. August, bzw. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

10.3 Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Fach- bzw. Arbeitsgruppen inkl. Aufnahmekommission sind beitragsfrei.

10.4 Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

10.5 Der Vorstand regelt das Rechnungswesen. Er kann die Führung besonderer Kassen bewilligen.

10.6 Die Finanzkompetenz des Vorstandes bewegt sich im Rahmen des Budgets.

10.7 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Bei Einhaltung der Statuten ist jede persönliche Haftung ausgeschlossen.

Artikel 11 Wahlen und Abstimmungen

11.1 Alle Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie finden geheim statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

11.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

11.3 Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

In den geraden Jahren werden gewählt:

a. Präsident/in
b. Aktuar/in
c. die Hälfte der Beisitzer/innen

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

a. Vizepräsident/in
b. Kassier/in
c. die Hälfte der Beisitzer/innen

Artikel 12 Statutenänderungen und Auflösung

12.1 Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

12.2 Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der Generalversammlung mit der Einladung zuzustellen.

12.3 Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

12.4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 13 Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten des «Vereins Kunst Schwyz» sind an der Generalversammlung vom 16. Oktober 2024 genehmigt worden.

Schwyz, 16. Oktober 2024

Die Präsidentin	**Der Aktuar**
Sara Jäger	Zeno Schneider